

REVISION UND VEREINHEITLICHUNG DES HAFTPFLICHTRECHTS

Vorentwurf eines Bundesgesetzes

von

Pierre Widmer, Professor an der Universität St. Gallen und
Direktor des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung

und

Pierre Wessner, Professor an der Universität Neuenburg

Bundesgesetz

über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (Haftpflichtgesetz; HPG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom*

beschliesst:

I

1. Der erste Titel des Obligationenrechts¹ wird wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt: Die Entstehung durch Schädigung

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Allgemeiner Teil des Haftpflichtrechts)

Art. 41

A. Grundnorm der Zurechnung

¹Eine Person ist zum Ersatz des einer anderen zugefügten Schadens insoweit verpflichtet, als ihr die Schädigung nach dem Gesetz zugerechnet werden kann.

²Zurechenbar ist ein widerrechtlich zugefügter Schaden namentlich:

- a. der Person, die ihn durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat (Art. 48);
- b. der Person, die sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedient (Art. 49 und 49a);
- c. der Person, die eine besonders gefährliche Tätigkeit betreibt (Art. 50).

¹ SR 220

Art. 42

B. Anwendungsbereich

I. Haftung zwischen Vertragspartnern

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schäden anwendbar, die durch vertragswidriges Verhalten verursacht werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung des Schuldners wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie besondere Regeln für einzelne Vertragsverhältnisse.

Art. 43

II. Haftung der Gemeinwesen

1. Im Allgemeinen

Unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen unterstehen Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Körperschaften, Anstalten und Bedienstete den Bestimmungen des Bundesrechts über die Haftpflicht.

Art. 43a

2. Kantonales öffentliches Recht

¹Die Kantone sind ermächtigt, abweichende Bestimmungen über ihre Haftung sowie diejenige ihrer Körperschaften, Anstalten und Bediensteten für Schäden zu erlassen, welche in Ausübung hoheitlicher Gewalt verursacht werden, sofern die juristische Person verschuldensunabhängig haftet, sei es ausschliesslich oder solidarisch neben dem Bediensteten.

²Von den Bestimmungen über die Gefährdungshaftung können die Kantone jedoch nicht abweichen.

Art. 44

III. Internationales Recht

Völkerrechtliche Verträge sind vorbehalten.

Art. 45

C. Allgemeine Voraussetzungen

I. Schaden

1. Arten und Kategorien

¹Der Schaden umfasst den Vermögensschaden und den immateriellen Schaden.

²Der Vermögensschaden umfasst die in den Artikeln 45a - 45d aufgeführten Kategorien sowie den reinen Vermögensschaden.

³Im Bereich der Gefährdungshaftung ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen nur der Schaden ersatzfähig, der durch Tötung, durch Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit, auf Sachen oder auf die Umwelt entsteht.

Art. 45a

2. Vermögensschaden

a. Bei Tötung

¹Bei Tötung einer Person umfasst der ersatzfähige Schaden die entstandenen Kosten, namentlich diejenigen der Bestattung.

²Haben Personen infolge der Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch dieser Schaden ersatzfähig.

Art. 45b

b. Bei Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit

Bei Körperverletzung umfasst der ersatzfähige Schaden die Kosten, namentlich diejenigen der Behandlung, sowie den entgangenen Erwerb oder andere infolge Arbeitsunfähigkeit und Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens eintretende Verluste.

Art. 45c

c. Bei Einwirkung auf Sachen

¹Ist eine Sache gänzlich zerstört worden oder abhanden gekommen, so umfasst der ersatzfähige Schaden in der Regel die Kosten für die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache; unterliegt die Sache der Entwertung, so kann die Entschädigung unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung ermässigt werden.

²Ist eine Sache teilweise beschädigt worden, so umfasst der ersatzfähige Schaden namentlich die Kosten der Instandstellung sowie einen allfälligen Minderwert.

³War die Sache für die geschädigte Person notwendig oder nützlich, namentlich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, so umfasst der ersatzfähige Schaden auch die Mietkosten für eine gleichwertige Sache während der zur Instandstellung oder zur Neubeschaffung erforderlichen Zeitspanne oder den während dieser Zeit entgangenen Gewinn.

Art. 45d

d. Bei Einwirkung auf die Umwelt

¹Bei Einwirkung auf die natürliche Umwelt umfasst der ersatzfähige Schaden namentlich die Kosten von Massnahmen, die nach Treu und Glauben ergriffen werden, um:

- a. eine drohende Einwirkung abzuwehren;
- b. die Folgen einer andauernden oder eingetretenen Einwirkung zu mindern;
- c. zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wiederherzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

²Sind die bedrohten, zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechts oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen oder gesamtschweizerischen oder regionalen Umweltschutzorganisationen zu, die entsprechende Massnahmen tatsächlich vorbereitet oder ergriffen haben und dazu ermächtigt waren.

Art. 45e

3. Immaterieller Schaden

¹Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, hat Anspruch auf Genugtuung für immateriellen Schaden, sofern die Schwere der Verletzung, insbesondere der körperliche oder seelische Schmerz, es rechtfertigt.

²Das Gericht kann der verletzten Person einen angemessenen Geldbetrag zusprechen, es sei denn, diese Entschädigung lasse sich durch eine geeignetere Art der Genugtuung ersetzen oder ergänzen.

³Bei Tötung oder besonders schwerer Körperverletzung steht ein Genugtuungsanspruch auch den Angehörigen des Opfers zu.

Art. 45f

4. Ergänzende Schadensposten

¹Der ersatzfähige Schaden umfasst auch die Kosten von Massnahmen, die von der geschädigten Person nach Treu und Glauben ergriffen werden, um eine drohende Einwirkung abzuwehren oder die Folgen einer andauernden oder eingetretenen Einwirkung zu mindern.

²Er umfasst ausserdem Kosten, welche der geschädigten Person im Rahmen von Treu und Glauben bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche entstehen.

Art. 46

II. Widerrechtlichkeit

1. Begriff

¹Widerrechtlich ist eine Schädigung, die ein von der Rechtsordnung geschütztes Recht verletzt.

²Besteht die Schädigung im Verhalten einer Person, so ist dieses dann widerrechtlich, wenn es gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen eine vertragliche Pflicht verstösst.

Art. 46a

2. Rechtfertigungsgründe

¹Eine Schädigung ist insoweit nicht widerrechtlich, als sie durch das öffentliche Recht geboten ist.

²Sie ist ferner insoweit nicht widerrechtlich, als die geschädigte Person in sie eingewilligt hat, oder der Schädiger in berechtigter Notwehr gehandelt oder zur Sicherung eines berechtigten Anspruchs sich selbst den Schutz verschafft hat, den er nach den gegebenen Umständen von amtlicher Seite nicht rechtzeitig erlangen konnte.

Art. 47

III. Ursachenzusammenhang

1. Grundsatz

Eine Person ist nur ersatzpflichtig, soweit der ihr zuzurechnende Sachverhalt zum Schaden in einem rechtlich bedeutsamen Ursachenzusammenhang steht.

Art. 47a

2. Entlastung

Eine Person wird von jeglicher Haftpflicht entlastet, wenn ein Sachverhalt, der ihr nicht zugerechnet werden kann, in offensichtlich überwiegender Weise zum Eintritt oder zur Verschlimmerung des Schadens beigetragen hat, namentlich höhere Gewalt, das Verhalten einer dritten oder der geschädigten Person oder ein diesen Personen zuzurechnendes charakteristisches Risiko.

Art. 48

D. Haftungsgründe

I. Haftung aus Verschulden

1. Grundsatz

Die Person, die einer anderen durch ihr schuldhaftes Verhalten Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, ist zum Ersatz verpflichtet.

Art. 48a

2. Fahrlässigkeit

¹Fahrlässig handelt die Person, welche die ihr nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen obliegende Sorgfalt missachtet.

²Die erforderliche Sorgfalt beurteilt sich nach dem Alter, der Bildung, den Kenntnissen sowie nach den übrigen Fähigkeiten und Eigenschaften der Person, die den Schaden verursacht hat.

Art. 48b

3. Bei fehlender Urteilsfähigkeit

Aus Billigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, kann das Gericht ausnahmsweise eine urteilsunfähige Person zum teilweisen oder vollen Ersatz des von ihr verursachten Schadens verurteilen.

Art. 49

II. Haftung für Hilfspersonen

1. Im Allgemeinen

Wer sich einer Hilfsperson bedient, haftet für den Schaden, den diese in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht, es sei denn, er beweise, dass er bei der Auswahl, bei der Unterweisung und bei der Überwachung dieser Hilfsperson alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden zu verhüten.

Art. 49a

2. In Unternehmungen

Die Person, die sich zum Betrieb einer Unternehmung mit wirtschaftlich oder beruflich ausgerichteten Tätigkeiten einer oder mehrerer Hilfspersonen bedient, haftet für den Schaden, der im Rahmen dieser Tätigkeiten verursacht wird, es sei denn, sie beweise, dass die Organisation der Unternehmung geeignet war, den Schaden zu verhüten.

Art. 50

III. Gefährdungshaftung

¹Wird Schaden dadurch verursacht, dass sich das charakteristische Risiko einer besonders gefährlichen Tätigkeit verwirklicht, so haftet dafür die Person, die diese betreibt, selbst wenn es sich um eine von der Rechtsordnung geduldete Tätigkeit handelt.

²Eine Tätigkeit gilt als besonders gefährlich, wenn sie ihrem Wesen nach oder nach der Art der dabei verwendeten Stoffe, Geräte oder Kräfte geeignet ist, auch bei Anwendung aller von einer fachkundigen Person zu erwartenden Sorgfalt häufige oder schwerwiegende Schäden herbeizuführen; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn für ein vergleichbares Risiko bereits ein Gesetz eine spezielle Haftung begründet.

³Spezielle Haftungsbestimmungen für ein bestimmtes charakteristisches Risiko sind vorbehalten.

Art. 51

IV. Gemeinsame Bestimmungen für verschuldensunabhängige Haftung

1. Haftung für fremdes Verhalten

¹Die Person, die eine besonders gefährliche Tätigkeit betreibt, hat für alle Personen einzustehen, die mit ihrer Billigung dabei mitwirken.

²Diese Regel ist entsprechend auf andere Fälle anzuwenden, in denen das Gesetz die Haftung einer Person unabhängig von einem Verschulden eintreten lässt.

Art. 51a

2. Zusätzliches Verschulden

¹Hat schuldhaftes Verhalten der Person, die eine besonders gefährlichen Tätigkeit betreibt, oder einer Person, für die sie einzustehen hat, zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen, so ist diesem Umstand als zusätzliches Verschulden bei der Bemessung der Ersatzleistung (Art. 52) und bei deren Verteilung auf mehrere haftpflichtige Personen (Art. 53a und 53c) Rechnung zu tragen.

²Diese Regel ist entsprechend auf andere Fälle anzuwenden, in denen das Gesetz die Haftung einer Person unabhängig von einem Verschulden eintreten lässt.

Art. 52

E. Bestimmung der Ersatzleistung

I. Bemessung der Ersatzleistung

¹Das Gericht bemisst die Ersatzleistung unter Würdigung aller Umstände; es berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens und die Intensität des charakteristischen Risikos, welche je der haftpflichtigen und der geschädigten Person zuzurechnen sind, sowie die von der geschädigten Person zur Schadensabwehr oder -minderung getroffenen Massnahmen.

²Ausnahmsweise kann das Gericht ausserdem den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten Rechnung tragen, insbesondere dem Umstand, dass sie durch eine Versicherung gedeckt sind oder eine Versicherungsdeckung nicht besteht.

Art. 52a

II. Art der Ersatzleistung

¹Die Art der Ersatzleistung wird vom Gericht unter Würdigung der Umstände bestimmt; von den Anträgen der geschädigten Person soll jedoch nur aus triftigen Gründen abgewichen werden.

²Bei Zusprechung einer Rente kann der Schuldner zur Sicherheitsleistung verurteilt werden.

Art. 53

F. Mehrheit von Haftungen

I. Häufung von Haftungsgründen

Ist eine Person für ein und denselben Schaden aus verschiedenen Haftungsgründen verantwortlich, so wendet das Gericht diejenigen Bestimmungen an, welche der geschädigten Person den bestmöglichen Ersatz verschaffen, es sei denn, das Gesetz erkläre ausdrücklich eine der Bestimmungen für ausschliesslich anwendbar.

Art. 53a

II. Haftungskollision

Fügen mehrere Personen einander Schaden zu, so wird dieser einer jeden von ihnen nach Massgabe aller Umstände auferlegt; zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens und die Intensität des charakteristischen Risikos, welche jeder einzelnen Person zuzurechnen sind.

Art. 53b

III. Haftungskonkurrenz

1. Im Aussenverhältnis

¹Sind mehrere Personen für den Schaden einer Drittperson haftpflichtig, so sind sie solidarisch zum Ersatz verpflichtet.

²Die Solidarität reicht für jede dieser Personen bis zu dem Ersatzbetrag, den sie zu leisten hätte, wenn sie allein haftpflichtig wäre.

Art. 53c

2. Im Innenverhältnis

¹Auf die beteiligten haftpflichtigen Personen wird der Schadenersatz nach Massgabe aller Umstände verteilt; zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens und die Intensität des charakteristischen Risikos, welche jeder einzelnen Person zuzurechnen sind.

²Einer Person, welche über ihren Anteil hinaus Ersatz geleistet hat, steht gegen die anderen beteiligten Personen ein Rückgriffsrecht zu; sie tritt insoweit in die Rechte der geschädigten Person ein.

Art. 54

G. Haftpflicht und Privatversicherung

I. Verhältnis zur Schadensversicherung

1. Grundsatz

¹Die geschädigte Person, die aus einer Schadensversicherung begünstigt ist, muss sich die Leistungen, die sie vom Versicherer erhalten hat, an ihre Ersatzansprüche gegen die haftpflichtige Person anrechnen lassen.

²Mit der Zahlung der Versicherungsleistungen tritt der Versicherer für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der geschädigten Person ein.

Art. 54a

2. Rückgriff des Versicherers

a. Im Allgemeinen

¹Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht gegen die haftpflichtige Person nach den Bestimmungen über die Haftungskonkurrenz (Art. 53c) ausüben.

²Das Gericht kann den Umfang des Rückgriffs einschränken, wenn besondere Umstände, namentlich enge Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen .

Art. 54b

b. Vorrecht der geschädigten Person

¹Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht gegen die haftpflichtige Person nur soweit ausüben, als die erbrachten Leistungen zusammen mit dem von dieser Person geschuldeten Ersatz den Schadensbetrag übersteigen.

²Hat jedoch der Versicherer seine Leistungen gekürzt, weil die geschädigte Person den Schaden vorsätzlich oder bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat, so kann er sein Rückgriffsrecht soweit ausüben, als die im Vertrag höchstens vorgesehene Leistungen zusammen mit dem von der haftpflichtigen Person geschuldeten Ersatz den Schadensbetrag übersteigen.

³Kann nur ein Teil des von der haftpflichtigen Person geschuldeten Ersatzes beigebracht werden, so hat die geschädigte Person das Recht, sich aus diesem Teil vorab zu befriedigen.

Art. 54c

II. Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

1. Unmittelbares Forderungsrecht

Die geschädigte Person hat gegen den Haftpflichtversicherer ein unmittelbares Forderungsrecht im Rahmen der Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihr der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes² oder des Versicherungsvertrages selbst entgegenhalten kann.

² SR 221.229.1

Art. 54d

2. Ungenügende Versicherungsdeckung

a. Verhältnismässige Zuteilung

¹Reicht die Versicherungsdeckung zur Zahlung der geschuldeten Ersatzleistungen an mehrere geschädigte Personen nicht aus, so werden deren Ansprüche gegen den Versicherer in einem entsprechenden Verhältnis herabgesetzt.

²Auf Antrag einer geschädigten Person, die gegen den Versicherer Klage eingereicht hat, setzt das angerufene Gericht den anderen geschädigten Personen unter Hinweis auf die Folgen einer Unterlassung Frist an, um sich dem Verfahren anzuschliessen; ein solcher Antrag kann auch vom Versicherer gestellt werden.

³Das Gericht nimmt die Zuteilung der vom Versicherer geschuldeten Ersatzleistungen ohne Rücksicht auf die nicht fristgemäss eingeklagten Ansprüche vor.

Art. 54e

b. Zahlung in gutem Glauben

Hat der Versicherer einer geschädigten Person in Unkenntnis anderweitiger Ansprüche gutgläubig eine Ersatzleistung bezahlt, die ihren verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang dieser Leistung gegenüber den anderen geschädigten Personen befreit.

Art. 54f

3. Rückgriff des Versicherers gegen Mithaftpflichtige

¹Mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person tritt der Versicherer bis zum Betrag dieser Zahlung in die Rückgriffsrechte der versicherten Person gegen andere Mithaftpflichtige ein.

²Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

Art. 54g

4. Versicherungspflicht

a. Grundsatz

Untersteht eine Tätigkeit einer bundesrechtlichen Bewilligungspflicht oder Aufsicht, so kann der Bundesrat ihre Ausübung vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen; er legt die Versicherungsbedingungen fest und bestimmt den Mindestbetrag der Deckung.

Art. 54h

b. Einreden und Rückgriff

¹Wo eine Versicherungspflicht besteht, kann der Versicherer der Forderung der geschädigten Person weder Einwendungen oder Einreden aus dem Versicherungsvertragsgesetz³, noch solche entgegenhalten, die sich aus dem Versicherungsvertrag selbst ergeben.

²Für den Betrag, den er der geschädigten Person als Ersatzleistung ausgerichtet hat, hat der Versicherer ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder gegen den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertragsgesetz³ oder nach dem Versicherungsvertrag selbst zur Ablehnung oder zur Kürzung seiner Leistungen befugt gewesen wäre. Er kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

Art. 54i

III. Verhältnis zu einer Versicherung zugunsten Dritter

Leistungen an die geschädigte Person aus einer nicht obligatorischen Versicherung, deren Prämien ganz oder teilweise von der haftpflichtigen Person bezahlt worden sind, werden im Verhältnis ihres Prämienanteils auf deren Ersatzpflicht angerechnet, sofern der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt.

Art. 55

H. Verjährung

I. Grundsatz

¹Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen erlangt hat.

²Dieser Anspruch verjährt in jedem Fall in 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

Art. 55a

II. Verzicht

¹Durch ausdrückliche Erklärung kann die haftpflichtige Person für eine Dauer von höchstens 20 Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat, auf die Verjährung verzichten; nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzicht höchstens für eine Dauer von drei Jahren gültig.

²Ein unbefristeter Verzicht ist drei Jahre gültig.

³Die Verzichtserklärung der haftpflichtigen Person wirkt auch gegenüber ihrem Versicherer und umgekehrt.

³ SR 221.229.1

Art. 55b

III. Verlängerung der Fristen

Die Hinderung, der Stillstand oder die Unterbrechung der Verjährung (Art. 134 und 135) gegenüber der haftpflichtigen Person wirkt auch gegenüber ihrem Versicherer und umgekehrt.

Art. 55c

IV. Rückgriff

¹Rückgriffsansprüche (Art. 53c Abs. 2, Art. 54a Abs. 1, Art. 54f, Art. 54h Abs. 2) verjähren in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Ersatzleistung vollständig erbracht worden ist und die mithaftpflichtige Person bekannt wurde; sie verjähren in jedem Fall in 20 Jahren von dem Tag angerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

²Wird eine Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat sie dies jenen Personen anzuzeigen, die sie für mithaftpflichtig hält; ansonsten beginnt die Verjährung an dem Tage zu laufen, an dem die Anzeige nach Treu und Glauben hätte gemacht werden sollen.

Art. 56⁴

J. Verfahren und Beweis

I. Gerichtsstand

1. Grundsatz

¹Klagen auf Ersatzleistung sowie Rückgriffsklagen sind beim Gericht des Ortes anzubringen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

²Mit Zustimmung aller Personen, die noch Ansprüche geltend zu machen haben, kann die Klage auch beim Gericht am Wohnsitz einer der belangten Per-

⁴ Diese Bestimmung wird gegenstandslos, wenn das Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000 in Kraft tritt (Botschaft BBl **1999** 2829, Referendumsvorlage BBl **2000** 2183). Dieses enthält folgende Bestimmungen über den Gerichtsstand bei unerlaubten Handlungen:

Art. 26 Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.

Art. 27 Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle

¹Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Unfallort oder am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

²Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

Art. 28 Massenschäden

Bei Massenschäden ist das Gericht am Handlungsort zwingend zuständig; bei unbekanntem Handlungsort ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

Art. 29 Adhäsionsklage

Die Zuständigkeit des Strafgerichts für die Beurteilung der Zivilansprüche bleibt vorbehalten.

sonen oder beim Gericht am Sitz eines der beteiligten Versicherer angebracht werden.

Art. 56a⁵

2. Mehrheit von belangten Personen

Können mehrere Personen belangt werden und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen, so kann die Klage gegen sie alle bei jedem der zuständigen Gerichte angebracht werden; das zuerst angerufene Gericht ist ausschliesslich zuständig.

Art. 56b

II. Verhältnis zum Strafverfahren

Bei Haftpflichtstreitigkeiten ist das Gericht an ein Strafurteil über denselben Sachverhalt nicht gebunden.

Art. 56c

III. Beweis

1. Freie Würdigung und Erhebung

¹Das Gericht ist in der Würdigung des Sachverhaltes frei und an keinerlei prozessrechtliche Beweisregeln gebunden.

²Es kann von Amtes wegen die Beweise erheben, die es für erforderlich hält.

Art. 56d

2. Beweislast und Anscheinsbeweis

¹Der Beweis des Schadens und jener des Ursachenzusammenhanges obliegen der Person, die Schadenersatz beansprucht.

²Kann der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen; ferner kann es die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen.

³Kann der Schadensbetrag nicht genau beziffert werden, so ist er vom Gericht mit Rücksicht auf die Umstände und den gewöhnlichen Lauf der Dinge abzuschätzen.

⁵ Siehe vorangehende Anmerkung

Art. 56e

IV. Feststellungsanspruch

Bestreitet die auf Ersatz belangte Person ihre Haftpflicht ganz oder teilweise und lässt sich die künftige Entwicklung des Schadens nicht abschätzen, so kann die geschädigte Person dem Gericht beantragen, ihr Recht auf Ersatz festzustellen.

Art. 56f

V. Kosten und Entschädigungen

1. Vorschüsse

Bringt die Beweisführung Kosten mit sich, so kann das Gericht die erforderlichen Vorschüsse auf beide Parteien verteilen; es berücksichtigt dabei namentlich die Triftigkeit ihrer Vorbringen sowie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 56g

2. Kostenfestsetzung

Das Gericht setzt die Gerichtskosten und Parteientschädigungen nach Massgabe der Umstände fest, die Anlass zum Rechtsstreit gegeben haben; es ist dabei nicht an Regeln gebunden, nach denen das Obsiegen im Prozess entscheidend ist.

Art. 56h

VI. Vorläufige Zahlungen

Vermag die geschädigte Person ihren Anspruch glaubhaft zu machen und erfordern es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, so kann das Gericht die belangte Partei zu vorläufigen Zahlungen verurteilen, ohne dass dadurch der endgültigen Entscheidung vorgegriffen wird.

Art. 57

K. Haftungsbeschränkende Vereinbarungen

I. Freizeichnung

¹Vereinbarungen, welche die Haftung bei Tötung oder bei Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person oder bei Einwirkung auf die Umwelt wegbedingen oder beschränken, sind nichtig.

²Bei anderen Schädigungen sind solche Vereinbarungen auch nichtig, wenn:

- a. dem Schädiger ein grobes Verschulden zur Last fällt;
- b. die geschädigte Person im Dienst der haftpflichtigen Person steht;
- c. die Haftung sich aus einer behördlich bewilligten oder konzessionierten Tätigkeit ergibt;
- d. die Klausel in vorformulierten allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.

Art. 58

II. Vergleich

Vereinbarungen, in denen nach Eintritt der Schädigung ein Verzicht auf jegliche Ersatzleistung abgemacht oder eine offensichtlich unzulängliche Entschädigung festgesetzt wird, können innerhalb eines Jahres seit dem Tag angefochten werden, an dem die geschädigte Person ihren Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte.

Zweiter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 59

A. Haftung bei rechtmässiger Schädigung

I. Notstand

Die Person, die in fremde Sachen oder andere Vermögensrechte eingreift, um einen Schaden oder eine unmittelbar drohende Gefahr von sich oder einer anderen Person abzuwenden, hat hierfür nach Ermessen des Gerichts Ersatz zu leisten.

Art. 59a

II. Ausübung des Eigentumsrechts

Die Person, die bei rechtmässiger Bewirtschaftung ihres Grundstücks, namentlich beim Bauen, dem Nachbarn vorübergehend übermässige, aber unvermeidliche Nachteile zufügt und dadurch einen beträchtlichen Schaden verursacht, hat hierfür nach Ermessen des Gerichts Ersatz zu leisten.

Art. 60

B. Haftung für Tiere

I. Grundsatz

Die Person, die ein Tier hält, haftet für den Schaden, den dieses durch Tötung einer Person, durch Einwirkung auf deren körperliche oder geistige Unversehrtheit, auf Sachen oder auf die Umwelt anrichtet.

Art. 60a

II. Retentionsrecht

¹Die Person, die ein Grundstück besitzt, ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstücke Schaden anrichten, zur Sicherung ihrer Ersatzforderung einzufangen und zurückzubehalten, und, wo es die Umstände rechtfertigen, sogar zu töten.

²Sie ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug der Person, die Eigentümerin der Tiere ist, davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm diese nicht bekannt ist, zu deren Ermittlung das Nötige vorzukehren.

Art. 61

C. Haftung für Werke

I. Grundsatz

¹Die Person, die ein Gebäude oder ein anderes Werk hält, haftet für den Schaden, den dieses verursacht, es sei denn, sie beweise, dass der Schaden weder auf einen Konstruktions- noch auf einen Unterhaltsmangel zurückzuführen ist.

²Steht das Werk nicht im Eigentum der Person, die es hält, haftet die Person, in deren Eigentum es steht, solidarisch mit.

Art. 61a

II. Vorbeugende Massregeln

Die Person, die von dem Gebäude oder Werk eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von der Person, die es hält oder in deren Eigentum es steht, verlangen, dass sie die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe.

2. Weitere Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ werden wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 3

³Ist durch einen unter dem Einfluss von Täuschung oder Furcht abgeschlossenen Vertrag eine Forderung gegen die geschädigte Person begründet worden, so kann diese die Unverbindlichkeit einredeweise jederzeit geltend machen. Hat sie ihn genehmigt, so verbleibt ihr der Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Art. 97 Abs. 1

¹Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nur mehr teilweise bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Art. 99 Abs. 3

³Soweit das Vertragsrecht keine besonderen Regeln enthält, sind die Bestimmungen über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58) auch auf Schädigungen durch vertragswidriges Verhalten anwendbar.

⁶ SR 220

Art. 100

Aufgehoben

Art. 101 Abs. 2 und 3

^{2 und 3} *Aufgehoben*

Art. 113

Aufgehoben

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 (neu)

¹Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:

...

7. solange über die Forderung ein Prozess im Gange ist.

Art. 759 und 760

Aufgehoben

Art. 918 und 919

Aufgehoben

Art. 928

II. Haftung

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der durch die Führung des Handelsregisters und die Erfüllung weiterer damit verbundener Aufgaben widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

II

Das Bundesgesetz vom 28. März 1905⁷ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post wird aufgehoben.

III

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1 Staat - Volk - Behörden

11 Verantwortlichkeitsgesetz (VG)⁸

Art. 3 Abs. 1, 2 und 3

¹Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

²*Aufgehoben*

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

Art. 4 - 6

Aufgehoben

Art. 9

¹Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung aller ihm unterworfenen Personen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

²Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Bund in Abweichung von den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁰ über die Haftungskonkurrenz (Art. 53b) lediglich anteilmässig, jeder nach der Grösse seines Verschuldens.

Art. 10 Abs. 2 und Art. 11

Aufgehoben

⁷ SR 221.112.742

⁸ SR 170.32

⁹ SR 220

¹⁰ SR 220

Art. 19 Abs. 1

¹Fügt ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit einem Dritten oder dem Bund Schaden zu, so sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- a. Die Organisation haftet der geschädigten Person nach Artikel 3. Soweit die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haftet der Bund der geschädigten Person für den ungedeckten Betrag. Der Rückgriff des Bundes und der Organisation richtet sich nach den Artikeln 7 und 9 Absatz 2;
- b. Für den dem Bund zugefügten Schaden haften primär die fehlbaren Organe oder Angestellten und subsidiär die Organisation. Artikel 8 und 9 Absatz 2 sind anwendbar.

Art. 20 Abs. 1

¹Die Haftung des Bundes (Art. 3) erlischt, wenn die geschädigte Person ihr Begehren auf Ersatzleistung nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen einreicht, in jedem Fall aber nach 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

Art. 21

Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt in drei Jahren seit dem Tag, an dem die Ersatzleistung vollständig erbracht worden ist und die Person des verantwortlichen Beamten bekannt wurde, in jedem Falle aber in 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

Art. 23

Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt innert eines Jahres, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls aber in fünf Jahren seit dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

12 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)¹¹

Art. 55 Abs. 4

⁴Wird die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen oder einem Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung willkürlich nicht oder verspätet entsprochen, so haftet für den daraus erwachsenden Schaden die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Behörde verfügt hat; im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes¹².

13 Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994¹³ über das öffentliche Beschaffungswesen (öBG)

Art. 34 und 35

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.13 des Erläuternden Berichts

14 Beamtenengesetz (BtG)¹⁴

Art. 48 Abs. 5 und 5^{bis}

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.14 des Erläuternden Berichts

2 Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

201 Zivilgesetzbuch¹⁵

Art. 46

II. Haftung

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der durch die Führung der Zivilstandsregister und die Erfüllung weiterer damit verbundener Aufgaben widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

¹¹ SR 172.021

¹² SR 170.32

¹³ SR 172.056.1

¹⁴ SR 172.221.10

¹⁵ SR 210

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁶ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Gliederungstitel vor Art. 426

Vierter Abschnitt: Haftung

Art. 426

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der bei der Ausübung der Vormundschaft und der Erfüllung weiterer damit verbundener Aufgaben widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁷ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 427 - 430

Aufgehoben

Art. 454 und 455

Aufgehoben

Art. 849

III. Haftung des Kantons

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der durch mangelhafte Durchführung der Schätzung widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgabe absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁸ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

¹⁶ SR 220

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 220

Art. 955

III. Grundbuchbeamte

1. Haftung

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der durch die Führung des Grundbuchs und die Erfüllung weiterer damit verbundener Aufgaben widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

202 Pro memoria: Bundesgesetz vom 28. März 1905²⁰ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post

Aufgehoben (II)

203 Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)²¹

Unverändert

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.17 des Erläuternden Berichts

204 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)²²

Art. 46 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis}Auf die Verjährung von Rückgriffsansprüchen aus Schadenersatzleistungen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts²³ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 55c) anzuwenden.

¹⁹ SR 220

²⁰ SR 221.112.742

²¹ SR 221.112.944

²² SR 221.229.1

²³ SR 220

Art. 72

Regressrecht des Versicherers

Der Rückgriff des Versicherers gegen eine haftpflichtige Person richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts²⁴ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts, die das Verhältnis zur Privatversicherung regeln (Art. 54a ff.)

205 Urheberrechtsgesetz (URG)²⁵

Art. 14 Abs. 3, 61, 62 Abs. 2, 64 und 77 Abs. 3

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.19 des Erläuternden Berichts

206 Topographiengesetz (ToG)²⁶

Art. 10

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.20 des Erläuternden Berichts

207 Markenschutzgesetz (MSchG)²⁷

Art. 52 ff.

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.21 des Erläuternden Berichts

208 Muster- und Modellgesetz (MMG)²⁸

Art. 24 - 26, 28a

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.22 des Erläuternden Berichts

²⁴ SR 220

²⁵ SR 231.1

²⁶ SR 231.2

²⁷ SR 232.11

²⁸ SR 232.12

209 Patentgesetz (PatG)²⁹

Art. 66 ff. und 72 ff.

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.23 des Erläuternden Berichts

210 Sortenschutzgesetz (SOSG)³⁰

Art. 37 ff.

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.24 des Erläuternden Berichts

211 Datenschutzgesetz (DSG)³¹

Art. 15 Abs. 1

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.25 des Erläuternden Berichts

212 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)³²

Art. 9 Abs. 3

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.26 des Erläuternden Berichts

213 Kartellgesetz (KG)³³

Art. 12

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.27 des Erläuternden Berichts

²⁹ SR 232.14

³⁰ SR 232.16

³¹ SR 235.1

³² SR 241

³³ SR 251

214 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁴

Art. 5

D. Haftung

I. Grundsatz

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der bei Ausübung einer in diesem Gesetz vorgesehenen Funktion und durch Erfüllung weiterer damit verbundener Aufgaben widerrechtlich verursacht wird.

²Er hat ein Rückgriffsrecht gegen Personen, die den Schaden bei der Erfüllung dieser Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³⁵ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 6

Aufgehoben

215 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)³⁶

Art. 129 ff.

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.29 des Erläuternden Berichts

3 Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

31 Opferhilfegesetz (OHG)³⁷

Art. 14 und 16

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.30 des Erläuternden Berichts

³⁴ SR 281.1

³⁵ SR 220

³⁶ SR 291

³⁷ SR 312.5

5 Landesverteidigung
51 Militärgesetz (MG)³⁸

Gliederungstitel vor Art. 135

5. Kapitel: Haftung

Art. 135

Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit

¹Für den Schaden, den Angehörige der Armee oder die Truppe Dritten in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit widerrechtlich zufügen, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden der Person, die den Schaden verursacht hat.

²Soweit ein bestimmter Sachverhalt durch speziellere Haftungsbestimmungen erfasst wird, richtet sich die Haftung des Bundes nach diesen Bestimmungen.

³Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³⁹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 141 Abs. 1

¹*Aufgehoben*

Art. 143 Abs. 1 und 3

¹Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bund verjährt in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die geschädigte Person vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber in 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

³*Aufgehoben*

52 Zivilschutzgesetz (ZSG)⁴⁰

Gliederungstitel vor Art. 58

9. Kapitel: Haftung

³⁸ SR 510.10

³⁹ SR 220

⁴⁰ SR 520.1

Art. 58 Abs. 1 und 3 - 6

¹Bund, Kantone und Gemeinden haften für den Schaden, den Instruktoren und Instruktorennen sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.

³Bei gemeinsamen Übungen der Zivilschutzorganisationen mit der Armee oder mit anderen Organisationen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

⁴Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen im Aktivdienst sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Haftung für Schäden nicht anwendbar.

⁵Soweit ein bestimmter Sachverhalt durch speziellere Haftungsbestimmungen erfasst wird, richtet sich die Haftung des Bundes, der Kantone und Gemeinden nach diesen Bestimmungen.

⁶Gegen die Person, welche den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

Art. 61 Sachüberschrift und Abs. 1

Anwendung allgemeiner Regeln

¹Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴¹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 63 Abs. 1 und 3

¹Der Schadenersatzanspruch gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden verjährt in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die geschädigte Person vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber in 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

³*Aufgehoben*

7 Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

701 Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (KHG)⁴²

Art. 3 Abs. 7 (neu)

⁷Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴³ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁴¹ SR 220

⁴² SR 732.44

Art. 4

Kosten für Massnahmen der Behörden

Der Inhaber der Kernanlage oder der Transportbewilligung haftet gegenüber dem betroffenen Gemeinwesen für die Kosten von Massnahmen, welche von den zuständigen Behörden getroffen werden, um eine drohende nukleare Gefährdung abzuwehren oder die Auswirkungen ihrer Verwirklichung zu mindern.

Art. 7 - 9

Aufgehoben

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Verjährung

¹Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen erlangt hat, in jedem Fall aber in 30 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; vorbehalten sind Ansprüche gegen den Bund aus Spätschäden (Art. 13).

²Für das Rückgriffsrecht beginnt die dreijährige Frist am Tag, an dem die Ersatzleistung vollständig erbracht worden ist und die mithaftpflichtige Person bekannt wurde; es verjährt in jedem Fall in 30 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

Art. 16^{bis} (neu)

Unmittelbares Forderungsrecht. Einreden. Rückgriff

Ist der Bund zur Schadensdeckung verpflichtet, so sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁴⁴ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts, welche das unmittelbare Forderungsrecht gegen den Versicherer (Art. 54c), den Einredenausschluss (Art. 54h) und den Rückgriff (Art. 54f) regeln, sinngemäss auf ihn anwendbar.

Art. 19 und 20

Aufgehoben

Art. 26 Sachüberschrift sowie Abs.1

Beiladung

¹*Aufgehoben*

⁴³ SR 220

⁴⁴ SR 220

Art. 27 und 28

Aufgehoben

702 Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG)⁴⁵

Art. 27

¹Der Betreiber einer Schwach- oder Starkstromanlage haftet für den Schaden, der durch Verwirklichung der seinen Tätigkeiten innewohnenden charakteristischen Risiken verursacht wird.

²Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴⁶ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 28

Besteht die elektrische Anlage aus mehreren Teilen mit verschiedenen Betreibern, so haftet:

- a. wenn die Schädigung in dem gleichen Teil der Anlage zugefügt und verursacht wird, der Betreiber dieses Teiles der Anlage;
- b. wenn die Schädigung in dem einen Teile zugefügt, in einem andern verursacht wird, die Betreiber des einen und des andern Teiles solidarisch.

Art. 29 - 31

Aufgehoben

Art. 33 - 39

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

⁴⁵ SR 734.0

⁴⁶ SR 220

703 Strassenverkehrsgesetz (SVG)⁴⁷

Art. 58

Haftpflicht des Motorfahrzeughalters, Grundsatz

Der Halter eines Motorfahrzeugs haftet für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass sich die dem Betrieb des Fahrzeugs innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklichen.

Art. 59

Besondere Fälle

¹Wird ein Verkehrsunfall durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst, so haftet der Halter, wenn der Geschädigte beweist, dass den Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat.

²Der Halter haftet nach Ermessen des Richters auch für Schäden infolge der Hilfeleistung nach Unfällen seines Motorfahrzeuges, sofern er für den Unfall haftbar ist oder die Hilfe ihm selbst oder den Insassen seines Fahrzeuges geleistet wurde.

Art. 60

Eingrenzung des Geltungsbereichs

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Haftung:

- a. im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges für den Schaden an diesem Fahrzeug;
- b. des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die die geschädigte Person mit sich führte.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs für Einwirkungen auf Sachen, soweit diese Einwirkungen nicht dadurch verursacht worden sind, dass sich die dem Betrieb eines Motorfahrzeuges innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklicht haben.

Art. 61 und 62

Aufgehoben

Art. 64 - 66

Aufgehoben

⁴⁷ SR 741.01

Art. 69 Abs. 3 und 4

³Anhänger zum Personentransport dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch eine Zusatzversicherung auf den Anhänger die vom Bundesrat festgelegte Mindestversicherung des ganzen Zuges gewährleistet ist.

⁴Nach diesem Gesetz richten sich die Haftung des Halters des Zugfahrzeuges für Schäden zwischen dem Zugfahrzeug und dem geschleppten Motorfahrzeug. Es findet jedoch keine Anwendung auf die Haftung des Halters des Zugfahrzeuges für Sachschäden am Anhänger.

Art. 70 Abs. 3 und 7

³ und ⁷ *Aufgehoben*

Art. 72 Abs. 4, letzter Satz

Aufgehoben

4. Abschnitt:

Art. 80 - 81

Aufgehoben

Art. 82

Allgemeine Regeln

Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴⁸ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 83 und 84

Aufgehoben

Art. 86 und 87

Aufgehoben

⁴⁸ SR 220

Art. 88

Versicherer

Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen sind bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtung abzuschliessen. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Versicherungen für ausländische Fahrzeuge.

704 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁴⁹ (EBG)

Gliederungstitel vor Art. 40b

Vierter Abschnitt^{bis} (neu): Haftung

Art. 40b (neu)

¹Der Betreiber einer Eisenbahn-, Seilbahn- oder Skiliftunternehmung haftet für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass sich die seinen Tätigkeiten innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklichen.

²Eine Eisenbahnunternehmung, welche die Infrastruktur einer anderen Eisenbahnunternehmung benützt, haftet den geschädigten Personen ausschliesslich; der Rückgriff gegen die Betreiberin der Infrastruktur bleibt ihr vorbehalten.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs für Einwirkungen auf Sachen, soweit diese Einwirkungen nicht dadurch verursacht worden sind, dass sich die charakteristischen Risiken der im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeiten verwirklicht haben.

⁴Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵⁰ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

705 Transportgesetz vom 4. Oktober 1985⁵¹ (TG)

Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 23 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2

Aufgehoben

⁴⁹ SR 742.101

⁵⁰ SR 220

⁵¹ SR 742.40

Art. 40 - 48

Pro memoria: vgl. Ziff. 4.2.38 des Erläuternden Berichts

706 Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁵² (PBefG)

Art. 5 Abs. 1

¹Die Schweizerische Post und die konzessionierten Unternehmungen sind den Haftungsbestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵³ unterstellt, wenn es sich um Beförderung mittels Eisenbahn, Seilbahn oder Skilift handelt; sie sind den Haftungsbestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 3. Oktober 1975⁵⁴ unterstellt, wenn es sich um Beförderung mittels Schiff handelt.

707 Bundesgesetz vom 29. März 1950⁵⁵ über die Trolleybusunternehmen

Art. 15

1. Haftpflicht

¹Der Betreiber einer Trolleybusunternehmung haftet für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass sich die seinen Tätigkeiten innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklichen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs für Einwirkungen auf Sachen, soweit diese Einwirkungen nicht dadurch verursacht worden sind, dass sich die charakteristischen Risiken der im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeiten verwirklicht haben.

³Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵⁶ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 16 Abs. 1, zweiter Satz

¹... Die Mindestversicherungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung für Motorwagen, mit denen Personen transportiert werden.

⁵² SR 744.10

⁵³ SR 742.101

⁵⁴ SR 747.201

⁵⁵ SR 744.21

⁵⁶ SR 220

708 Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁵⁷ (RLG)

Art. 33

1. Haftpflicht

a. Grundsatz

¹Der Betreiber einer Rohrleitungsanlage haftet für den Schaden, der durch Verwirklichung der seinen Tätigkeiten innewohnenden charakteristischen Risiken verursacht wird. Steht die Anlage nicht im Eigentum des Betreibers, so haftet mit ihm der Eigentümer solidarisch.

²Der Betreiber oder Eigentümer wird von der Haftpflicht nur befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch ausserordentliche Naturvorgänge, durch kriegerische Ereignisse oder durch grobes Verschulden der geschädigten Person verursacht wurde.

³Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵⁸ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58)

Art. 34

b. Eingrenzung des Anwendungsbereichs

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Haftung für Schäden am Transportgut.

Art. 37 - 40

Aufgehoben

709 Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁵⁹ über die Binnenschifffahrt

Art. 5 Abs. 2

²Für mangelhaften Unterhalt eines Gewässers haftet der Kanton, in dessen Gebiet es liegt. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶⁰ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁵⁷ SR 746.1

⁵⁸ SR 220

⁵⁹ SR 747.201

⁶⁰ SR 220

Gliederungstitel vor Art. 30a

5. Kapitel: Haftung und Versicherung

Art. 30a (neu)

Haftung

¹Der Halter eines Motorschiffes haftet für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass sich die dem Betrieb eines solchen Schiffes innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklichen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs für Einwirkungen auf Sachen, soweit diese Einwirkungen nicht dadurch verursacht worden sind, dass sich die dem Betrieb eines Motorschiffes innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklicht haben⁶¹.

³Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶² über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Gliederungstitel vor Art. 31

Aufgehoben

Art. 33 und 34

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

710 Seeschiffahrtsgesetz (SSG)⁶³

Art. 48 Abs. 2

²Soweit dieses Gesetz oder vorbehaltene völkerrechtliche Verträge nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsehen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶⁴ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58). Als Mieter des Seeschiffes (Art. 92) hat jedoch der Reeder gegen den Schiffseigentümer einen Rückgriffsanspruch nur wegen

⁶¹ SR 742.40

⁶² SR 220

⁶³ SR 747.30

⁶⁴ SR 220

verborgener Konstruktionsmängel oder mangelhaften Unterhalts des Seeschiffes vor Beginn der Miete.

711 Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁶⁵ (LFG)

Art. 64 Abs. 1

¹Der Halter eines Luftfahrzeuges haftet für den Schaden, der von einem im Fluge befindlichen Luftfahrzeug auf der Erdoberfläche dadurch verursacht wird, dass sich die dem Betrieb des Fahrzeugs innewohnenden charakteristischen Risiken verwirklichen.

Art. 64a (neu)

1^{bis}. Entlastung

¹Der Halter des Luftfahrzeuges wird von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass die geschädigte Person den Schaden absichtlich verursacht hat.

²Er kann von der Haftung ganz oder teilweise befreit werden, wenn er beweist, dass die geschädigte Person den Schaden grobfahrlässig verursacht hat.

Art. 66 - 69

Aufgehoben

Art. 77 und 78

Aufgehoben

Art. 79

III. Obligationenrecht

Soweit dieses Gesetz oder vorbehaltene völkerrechtliche Verträge nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsehen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶⁶ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁶⁵ SR 748.0

⁶⁶ SR 220

712 Postgesetz vom 30. April 1997⁶⁷ (PG)

Art. 11 Abs. 2 Bst. a

²Sie kann darin:

- a. die Haftung für uneingeschriebene Postsendungen sowie für leichtes Verschulden wegbedingen oder beschränken, soweit sie nicht Schädigungen infolge Tötung oder Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person betrifft;

713 Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997⁶⁸ (TUG)

Art. 18 Abs. 2

²Die Haftung der Unternehmung, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶⁹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

81 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁷⁰ (USG)

VARIANTE A

Art. 59

Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Haben die Behörden Massnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung getroffen, so sind sie gehalten, die verantwortliche Person gestützt auf die Bestimmungen des Obligationenrechts⁷¹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58) auf Ersatz der daraus entstandenen Kosten zu belangen.

Gliederungstitel vor Art. 59a

4.Titel: Sicherstellung der Haftpflicht

⁶⁷ SR 783.0

⁶⁸ SR 784.11

⁶⁹ SR 220

⁷⁰ SR 814.01

⁷¹ SR 220

Art. 59a

Bisheriger Art. 59b unverändert (ohne Randtitel)

Art. 59b

Aufgehoben

VARIANTE B

Art. 59a Abs. 1, 3 und 4 - 6

¹Wird Schaden dadurch verursacht, dass sich die charakteristischen Risiken einer für die Umwelt besonders gefährlichen Tätigkeit verwirklichen, so haftet dafür die Person, die diese betreibt.

³Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷² über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁴⁻⁶*Aufgehoben*

82 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁷³ (GSchG)

Art. 54

Aufgehoben

83 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991⁷⁴ (StSG)

Art. 39

Grundsatz

¹Der Betreiber einer Tätigkeit, bei der mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, haftet für den Schaden, der durch Verwirklichung der seiner Tätigkeit innewohnenden charakteristischen Risiken verursacht wird.

²Für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, bleibt das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁷⁵ vorbehalten.

⁷² SR 220

⁷³ SR 814.20

⁷⁴ SR 814.50

⁷⁵ SR 732.44

³Unter diesem Vorbehalt und soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷⁶ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 40

Verjährung

Die Ansprüche auf Schadenersatz aus diesem Gesetz verjähren in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen erlangt hat, in jedem Fall aber in 30 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat

84 Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992⁷⁷ (LMG)

Art. 57

Aufgehoben

85 Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁷⁸ (ZDG)

Gliederungstitel vor Art. 52

Siebentes Kapitel: Haftung

Art. 52

Schädigung des Einsatzbetriebs

Der Bund haftet für den Schaden, den die zivildienstleistende Person in Erfüllung ihrer Zivildienstpflicht dem Einsatzbetrieb zufügt, insoweit, als diese Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷⁹ als Arbeitnehmerin gegenüber dem Einsatzbetrieb als Arbeitgeber haften würde.

Art. 53 Abs. 2 und 3

²*Aufgehoben*

⁷⁶ SR 220

⁷⁷ SR 817.0

⁷⁸ SR 824.0

⁷⁹ SR 220

³Der Einsatzbetrieb hat ein Rückgriffsrecht gegen den Bund insoweit, als ihm nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁰ als Arbeitgeber ein solches Recht gegen die zivildienstleistende Person als Arbeitnehmerin zustünde.

Art. 55

Betrifft nur den französischen Text

Art. 57

Aufgehoben (vgl. neu Art. 61)

Art. 59

Verjährung, Allgemeines

¹Ersatzansprüche gegen den Bund verjähren in drei Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die geschädigte Person vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber in 20 Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

²Ersatzansprüche des Bundes verjähren in einem Jahr von dem Tag an gerechnet, an dem er vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen oder Deckungspflichtigen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach fünf Jahren von dem Tag an gerechnet, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

³Für die Unterbrechung der Verjährung gilt als Klage auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruches bei den Generaldirektionen und den Kreisdirektionen der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen sowie beim ETH-Rat, soweit sie Einsatzbetriebe sind, und beim Eidgenössischen Finanzdepartement.

Art. 60

Aufgehoben

Art. 61

Allgemeine Haftungsregeln

Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸¹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁸⁰ SR 220

⁸¹ SR 220

86 Unfallversicherungsgesetz (UVG)⁸²

Art. 44

Einschränkung des Rückgriffs

¹Ein Rückgriffsanspruch steht dem Versicherer gegen den Ehegatten des Versicherten, Verwandte des Versicherten in auf- und absteigender Linie oder mit dem Versicherten in gemeinsamem Haushalt lebende Personen nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

²Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer.

9 Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit

91 Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁸³ (JSG)

Art. 15

Haftpflicht

¹Die Person, die durch Jagdausübung Schaden verursacht ... (*Rest unverändert*)

²Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁴ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 16

Versicherung

Jagdberechtigte müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

Art. 23, zweiter Satz

... Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁵ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁸² SR 832.20

⁸³ SR 922.0

⁸⁴ SR 220

⁸⁵ SR 220

92 Bundesgesetz vom 20. Juni 1991⁸⁶ über die Fischerei

6. Abschnitt

Art. 15

Aufgehoben

93 Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 (EMKG)⁸⁷

Art. 38 Abs. 4

⁴*Aufgehoben*

Art. 40 Abs. 3

³*Aufgehoben*

94 Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977⁸⁸

Gliederungstitel vor Art. 27

5. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 27

¹Der Betreiber einer Tätigkeit, bei der mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen oder Schiesspulver umgegangen wird, haftet für den Schaden, der durch Verwirklichung der dieser Tätigkeit innewohnenden charakteristischen Risiken verursacht wird.

²Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

⁸⁶ SR 923.0

⁸⁷ SR 941.31

⁸⁸ SR 941.41

⁸⁹ SR 220

95 Bundesgesetz vom 18. Juni 1993⁹⁰ über Pauschalreisen

Art. 14 Abs. 2

²Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁹¹ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 15 Sachüberschrift und Absatz 1 Einleitungssatz

Entlastung

¹Der Veranstalter oder der Vermittler haftet dem Konsumenten insoweit nicht, als die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist:

a. auf Versäumnisse ...

96 Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994⁹² (AFG)

Gliederungstitel vor Art. 65

8. Kapitel: Haftung

Art. 65 Abs. 3

³Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁹³ über den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts (Art. 41 - 58).

Art. 66

Aufgehoben

97 Bankengesetz vom 8. November 1934⁹⁴ (BankG)

Art. 44 und 45

Aufgehoben

⁹⁰ SR 944.3

⁹¹ SR 220

⁹² SR 951.31

⁹³ SR 220

⁹⁴ SR 952.0

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.